

Freiburg im Breisgau, den 18. Mai 2009

Inhalt: Anerkennung der „Stiftung St. Trudpert“ als kirchliche Stiftung des privaten Rechts. — Terminplanung der Bischöfe 2010. — Stellenausschreibung. — Zweites Oberkirchler Berufungsforum. — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

Mitteilungen

Nr. 76

Anerkennung der „Stiftung St. Trudpert“ als kirchliche Stiftung des privaten Rechts

Durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 14. Februar 2005 hat der Verein „Schwesternschaft St. Josef e. V.“ die Stiftung „St. Trudpert“ in Münstertal errichtet. Diese Stiftung wurde durch Urkunde des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28. April 2005 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Nach Änderung der Stiftungssatzung am 27. Januar 2009 wurde die Stiftung durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 1. April 2009 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg vom 27. April 2009 als kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Stiftung St. Trudpert

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Trudpert“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Münstertal.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterstützung von gemeinnützig anerkannten oder öffentlichen Trägern von Krankenhäusern, Altenheimen, Kinder- und Jugendheimen,
 - das Halten von Geschäftsanteilen an gemeinnützigen Einrichtungen, wenn damit keine vermögens-

rechtlichen Verbindlichkeiten (z. B. Nachschusspflichten) verbunden sind,

- die Unterstützung anderer Körperschaften mit entsprechenden steuerbegünstigten Zwecken im Inland. Die Unterstützung inländischer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt sind,
 - die Unterhaltung und Ausschmückung kirchlicher Räume, insbesondere Kapellen in Krankenhäusern, Altenheimen, Kinder- und Jugendheimen.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht bei Errichtung aus einem Betrag von 3.000.000,00 €
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 AO gebildet werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe der Stiftung

Organe sind: das Kuratorium / der Vorstand.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 3 bis 7 Mitglieder. Die ersten Mitglieder sind der Superior und die Ratschwestern der „Kongregation der Schwestern vom hl. Josef zu Saint-Marc, Provinz St. Trudpert, Münstertal“.
2. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so wählen die übrigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Kuratoriumsmitglied zu. So lange die Provinz St. Trudpert der Schwestern vom hl. Josef zu Saint-Marc, Münstertal, besteht, sollen die Mitglieder des Provinzrates möglichst Mitglieder des Kuratoriums sein.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie scheiden aus bei Ausscheiden aus dem Rat der Schwestern vom hl. Josef zu Saint-Marc, Provinz St. Trudpert, Münstertal, durch selbst erklärten Austritt, durch Tod, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden, durch Abberufung durch die Mehrheit der übrigen Kuratoriumsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums wird mit Mehrheit der Stimmen für 3 Jahre gewählt. Sie/er bleibt im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt ist. So lange die Provinz St. Trudpert der Schwestern vom hl. Josef zu Saint-Marc, Münstertal, besteht, soll die jeweilige Provinzoberin Vorsitzende des Kuratoriums sein.

5. Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.
2. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung und Überwachung der inhaltlichen Arbeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen, insbesondere auch unter dem Aspekt der Sicherung der katholischen Ausrichtung der Einrichtungen.
 - b) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - d) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung, Beschlussfassung über das Jahresergebnis und Entlastung des Vorstandes.
 - e) Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung; diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Zusammentreten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder zu der Sitzung erschienen sind und sie vor Eintritt in die Tagesordnung diesem Verfahren mehrheitlich zustimmen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören bis zu drei, mindestens aber zwei Mitglieder an.
2. Der Vorstand wird von dem Kuratorium gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie scheiden aus durch selbsterklärten Austritt, durch Tod, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden, durch Abberufung durch das Kuratorium.

4. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens.
 - b) Sicherstellung der katholischen Ausrichtung in den Einrichtungen nach Vorgaben des Kuratoriums.
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - d) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes an das Kuratorium.
 - e) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium.

§ 14 Zusammen treten des Vorstandes

1. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, von der/dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der Sitzung erschienen sind und sie vor Eintritt in die Tagesordnung diesem Verfahren mehrheitlich zustimmen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 15 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer, der nicht aus seinen Reihen stammen muss, berufen.
2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung vorgelegten Richtlinien. Er ist an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Soweit er nicht Mitglied des Vorstandes ist, hat er die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden vom

Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst.

2. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium der Stiftung einen neuen Zweck geben.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorher anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Schwesternschaft St. Josef e. V., Münstertal. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 17 Kirchliche Aufsicht

1. Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg. Auf die Stiftung finden die stiftungsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg Anwendung.
2. Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
 - a) Satzungsänderungen, Änderungen des Satzungszweckes und Aufhebung der Stiftung.
 - b) Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Vorstand.
3. Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
4. Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.


§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 14 · 18. Mai 2009

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 14 · 18. Mai 2009

Nr. 77

Terminplanung der Bischöfe 2010

Im Blick auf die Terminplanungen der Bischöfe werden Angaben über die im Jahr 2010 anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihegottesdienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, besondere Jubiläen von Pfarreien und kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanats- und Regionaltage u. a.).

Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Verbände etc. um **eine baldige Mitteilung der Daten**, spätestens bis Anfang August 2009. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Terminwünsche sind zu richten an:

Michael Maas, Erzbischöflicher Sekretär, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, michael.maas@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 78

Stellenausschreibung

Die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg sucht für das Internat an der Heimschule Kloster Wald, 88639 Wald (ca. 110 Schülerinnen), zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Internatsleiterin** mit adäquater akademischer Ausbildung im sozialen, pädagogischen oder theologischen Bereich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.schulstiftung-freiburg.de (Stellenangebote)

Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg, Münzgasse 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 16.

Nr. 79

Zweites Oberkircher Berufungsforum

Zum zweiten Mal treffen sich Priester im Anliegen der Berufungspastoral. Eingeladen sind alle Priester der Erzdiözese Freiburg. Elemente der Veranstaltung:

Impuls von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

Vikar Dr. Notker Baumann berichtet von seiner Aufgabe als Leiter einer Berufungsgruppe. Austausch über gelingende Erfahrungen, Kooperation und mögliche Initiativen.

Gemeinsames Gebet

Termin: 15. Juni 2009, 9:30 bis 16:30 Uhr

Leitung: Direktor Michael Teipel, Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche
Subregens Dr. Michael Gerber

Ort: Schönstattzentrum Marienfried
Bellensteinstr. 25, 77704 Oberkirch

Teilnahmegebühr inkl. Verpflegung: 25,00 €

Anmeldungen **bis 5. Juni 2009** an die Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, mail@dein-weg-bewegt.de, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75.

Personalmeldung

Nr. 80

Im Herrn ist verschieden

24. April: Pfarrer i. R. *Edgar Kalt*, Lahr, † in Lahr